

Kreisämthliche Verlautbarung. (1)

R u n d m a c h u n g. (1)

Die k. k. Bergpflegs- Districts- Direction alhier hat unter heutigem Tage anher erinnert daß auf Befehl des hohen Hofkriegsrathes, welcher derselben vom Bannal- General- Commando zu Ugram unter 1ten dieses M. 18 intimirte wurde, von Karlstadt aus, noch im Verlaufe dieses Monats längst bis Ende October l. J. 12000 Zentner Backmehls, oder 12000 Säcke mit Brodfrüchten, und zwar 6000 Zentner nach Zengg, und eben soviel nach Fiume versender, und die diesfällige Versteigerungs- Licitation wird am 12ten l. M. bey gedachtem General- Commando zu Ugram abgehalten werden.

Hiezu werden nun sämtl. Unternehmungslustige mit dem Beyfage eingeladen, daß jeder der diesfalls einen Kontrakt anzuschlossen Willens ist:

1ten. Um vorbemeldten Tage und Orte entweder persönlich zu erscheinen, oder einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter abzuordnen.

2ten. Den mindesten Preis, gegen welchen er die Verführung des in Rede stehenden Merarial- Naturalis auf eine oder die andere Transportroute zu übernehmen gesonnen ist, mehrerwähntem General- Commando in einem versiegelten Papiere bekannt zu machen, und endlich

3ten. Für jeden zu transportirenden Zentner des Merarial- Gutes entweder eine Caution von 1 fl. W. W. im Baaren zu erlegen, oder die Sicherstellung in einem auf den hiernach entfallenden Betrag lautendem mit fidejussorischer Puppillar- Sicherheit versehenen Bürgschafts- Instrumente zu leisten habe.

Zugleich wird zur Vernachbenerungswissenschaft bemerkt, daß nach erfolgten Abschlusse eines diesfälligen Vertrages kein nachträglicher Anboth, selbst wenn er vortheilhafter seyn sollte werde anaenommen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 1ten September 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Wittwe Juliana Primiz als Testamentarischer Erbin ihres am 1. d. hier zu Laibach verstorbenen Ehegatten Anton Primiz, Handelsmannes alhier, bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsmittel auf diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, bey der zu diesem Ende auf den 7. October w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Laafassung so gewiß selber anmelden, und geltend machen sollen, widrigens dieser Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 23. August 1816.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Jakob Martiniz im eigenen Nahmen, und als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen 3 Kinder Anton Michael und Elisabeth als ehelichtlich respec. mütterlich Elisabeth Martinizischen Erben bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für Rechte gearündete Ansprüche auf den Verlass der am 17. April l. J. in der Vorstadt Krakau Nro. 51 verstorbenen Elisabeth Martiniz zu haben vermeinen, selbe bey der zu diesem Ende auf den 7. October w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagfassung so gewiß anmelden, und sodin geltend machen sollen, widrigens der Verlass abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach, den 30. August 1816.

Verlautbarung (2)

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Alois Pauer, Vermögens-Verwalters der Andreas Moizischen Santmasse bekannt gemacht, daß am 19. September w. J. und allenfalls die folgenden Tage, jedesmal in der Früh, von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr verschiedene, in dem Hause No. 27 in der St. Peters Vorstadt befindliche, zur gedachten Konkursmasse gehörige Effekten als Haußeinrichtung, Geschirre von Messing, und Zinn, Bettgewand, Lein- und Tischzeug, Kuchleinrichtung, Gläser, und Weingeschirre, und so weiter gegen folgende bare Bezahlung an die Meistbietenden werden hindanngegeben werden. Daher alle Kaufsüchtigen zu den erstbestimmten Stunden in dem obbemeidten Hause zu erscheinen vorgeladen werden.
Laiabach den 20. August 1816.

Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des letztwillig ernannten Universalerben Jakob Nöde zur Erforchtung des Schuldenstandes in die öffentliche Vorladung aller jener, welche an den Verlass des Dr. Lukas Nöde, Gerichtsadvokaten alhier, eine Forderung haben, gewilliget worden. Es haben daher alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsmittel eine Forderung zu stellen vermeinen, diese ihre Forderung beyder auf den 23. September d. J. Frühe um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagtagung so gewiß anzumelden, und darzutun, als widrigens der Verlass abgehandelt, und dem Erben eingewortet werden würde.
Laiabach den 27. August 1816.

Verlautbarung (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über Anlangen des Hr. Franz Leopold v. Wickersch zu Wickersbach nomine seiner Frau Gemahlin Theres gebornen Gräfin v. Lichtenberg, wider Hr. Benjamin Grafen v. Lichtenberg als väterlich Ludwig Dismas Graf Lichtenbergischen Universalerben wegen am väterlichen Pflichtheil zu fordernden 3000 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen in die Exekution gezogenen Effekt: als ein Paar Wagenpferde, Fische mit Blasen, gerichtlich auf 500 fl., eines kleinen alten Pferdes auf 12 fl., eines halb gedeckten gelben Perusches auf 100 fl., eines Kalesches auf 25 fl., eines Wurstmagens auf 45 fl. geschätzt gewilliget und zu diesem Ende drey Termine, als den ersten auf den 16. Sept., den zweiten auf den 16. Oktober, und den dritten auf den 18. Novemb. 1816., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Beylaße bestimmt, daß, wenn ein, oder anderes dieser Effekten weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagtagung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde: wozu die Kaufsüchtigen an den bestimmten Tagen in das Haus No. 172 am neuen Markte zu Laiabach zu erscheinen vorgeladen werden.
Laiabach den 16. August 1816.

Verlautbarung (3)

Auf Verfügung des Hochlöblichen k. k. Stadt und Landrechts in Krain, werden über Anlangen des Jakob Zenker, Vormundes der Willibalda Zenker, den 9. Sept. 1816 und die folgenden Tage Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlasse des Hr. Anton Zenker gehörige Fahrnisse, als: eine Bibliothek von verschiedenen juridischen, als andern Büchern, Sackuhren, Mannsleidungsstücke, Mannswäsche, 1 Windbüchse, 4 Jagdplaten, 2 Pistolen, Cofee, Sessel, Kästen, Tische, Schreibpulte, eiserne und hölzerne Bett-

stätte, Kleiderhängkästen, Spiegel und Bilder mit Rahmen und Glas, und sonstige hölzerne Hüteneinrichtungen, aller Gattungen Bettgewand, Zinn, Messing, Kupfer, dann Glas-Geschirre, Weinfässer und Bodungen, gegen solche baare Bezahlung in guter und gangbarer Conv. Münze im Wege der Versteigerung in dem Hause No 37 in der Stadtscha-Vorstadt nächst dem alten Ballhause, verkauft werden.

Verlautbarung. 3)

Von dem K. K. Landrechte in Steyermark, als Ferdinand von Engelsheim'schen Konkursbehörde, wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des K. M. Verwalters Jos. Salbarth und der Gläubiger-Ausschüsse in die öffentliche gerichtliche Versteigerung des zu dieser Konkursmasse gehörigen Spezerey- und Farben-Waarenlagers im Ganzen, mit Einschluß des Sandlungsplatzes und der zur Sandlungsfortsetzung vorhandenen Einrichtung gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 25ten September d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem landrechtlichen Rathszimmer bestimmt worden. Als Ausrufpreis wird der acht Tage vor der Lizitation nach den damals bestehenden Geldkurse und Kurrentpreisen zu regulirende Schätzungswert der einzelnen Waaren-Artikel genommen werden, und kann der Gesammbetrag aus der Ursache derzeit noch nicht angesetzt werden weil bis zum Tag der Lizitation der Kleinverschleiß fortgesetzt, folglich erst die gleich nach der Lizitation an den Meistbiether zu pflegende Uebergabe den wahren Stand des Waarenlagers in Hinsicht des Maßes und Gewichtes darstellen, und die Totalsumme des verkauften Waaren Werthes bestimmen wird; als Meistbiether wird jener angesehen werden, welcher das größte Superplus über die Schätzung des sämtlichen zur Zeit der Lizitation noch vorhandenen Waarenlagers anbiethen wird.

Es werden daher alle Kaufliebhaber zu dieser Versteigerung mit dem Besatze hiemit vorgeladen, daß es jedem frey stehe, die Lizitationsbedingnisse entweder in der Landrechts-Registratur, oder bey dem obgedachten Konkursmasse-Verwalter, Jos. Salbarth in seinem eigenen Hause im ersten Stocke, oder in dem Verkaufsgewölbe selbst bey dem goldenen Engel im Pilgramischen Hause auf dem Platz einzusehen, und sich wegen Ueberzeugung der Quantität und Qualität des Waarenlagers an den gedachten Konkursmasse-Verwalter zu wenden. Grätz den 25 August 1816.

Verlautbarung 3.)

Von dem K. K. Steyer. Landrecht, als Kasimir von Protasischen Konkursbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der v. Protasischen Konkursmasse-Repäsentanten zur Pachtversteigerung der in den gedachten Konkurs gehörigen Herrschaft Montpreis im Zillier-Kreise, sammt Zivil Nebenöffern, und zwar vom 1. November 1816. an, bis zu dem 1ten November des folgenden Jahrs, in dem die Auspielung dieser Herrschaft durch öffentliches Lotto, oder durch sonstigen gerichtlichen Verkauf statt finden wird, die Tagsetzung auf den 7ten September d. J. Vormittag um 11 Uhr im landrechtlichen Rathszimmer mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß zum Ausrufpreis der bereits gemachte Pachtstillings-Anbot pr. 8300 fl. angenommen werde; weiter findet man

zu bemerken, daß die Leitung und Ausarbeitung des an der Herrschaft Montspreiß vorzunehmenden Liquidations-Geschäfts dem Pächter, wenn er sich mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften, und Kenntnissen ausweisen kann: im entgegen gesetzten Falle aber einen sich hierum besonders zu meldenden, und zu diesem Geschäfte geeigneten Individuum gegen gute Bedingungen anvertraut werden würde; daß der Meist-iether sogleich bey der Versteigerung ungetragene etliche Faustkautions von 2000 fl. W. W. im Baaren, oder aber in normalmäßige gestörten Privatsschuldbriefen zu erlegen habe; und daß die ferneren dießfälligen Pachtbedingungen, nebst den Liquidations-Directionen sowohl in der landrechtlichen Registratur, als auch bey dem K. W. Verwalter Johann Pauer im 1ten Stock No. 285 im 2ten Stocke eingesehen werden können.

Grätz am 12ten August 1816.

Nentliche Verlautbarungen.

Fleischkreuzer Pachtversteigerung. (2)

Von der k. k. proviz. Zoll-, Gefällen Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzer-Geld der Stadt Stein, Weixelburg, Krainburg, Laß und Madmannsdorf den 16. Sept. d. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden bey dem hiesigen Wein- und Fleischtag-Oberfollkramte für das Militär-Jahr 17 durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden. Laibach den 30. August 1816.

Vorförderung des Andreas Peterneß. (1)

Nachdem Andreas Peterneß Krämer aus Eisendorf in Herzogthum Krain vermög der mit ihm vorgenommenen ämtlichen Untersuchung den 28. October 1813 in der Nacht zu St. Ruprecht in dem Stabl des bortigen Pfarrers mit 32 Pf Zucker nach der Schätzung im Werthe pr. 48 fl. und mit 21 Pf Raffeh in dem bestimmten Werthsbetrag pr. 31 fl. 30 kr. bereitet worden ist, welche derselbe geständig in Laibach erkaufte, und 2 Lüge vor der Anhaltung über den Berg Seleniza seitwärts des Zollamts Koibl nach Kärnten eingeschmuggelt hat, so ist gegen denselben von der Wohlbl. k. k. Bankal Administration in Grätz gemäß des 13. 86. und 102. §. der allgemeinen Zollordnung, und Straf-Verschärfungs-Norma von 4. kund gemacht durch Subernal Currende ddo. 27. Decemb. 1810 nicht nur dieser Raffeh und Zucker in Verfall gesprochen, sondern der genannte Andreas Peterneß auch zum Erlag des doppelten Werthes desselben pr. 159 Gulden verurtheilt worden.

Weil nun den oftgesagten Andreas Peterneß die wider ihn ausgefertigte k. k. Bankal-Administrations-Notion ddo. Grätz 4. December 1813 wegen seines unbekannteten Aufenthalts Ort bis jetzt nicht zugestellt werden konnte, so wird der Nozionarte im Namen einer Wohlbl. k. k. Bankal-Administration hiemit mit dem Bedenken vorgedrohet, daß er unmittelbar, oder durch einen Sachwalter binnen 12 Wochen den Rekurs um so gewisser zu ergreifen haben werde, als im Widrigen bei dessen Richterscheinung innerhalb der eingeäumten Zeitfrist ohne weiters mit der Vertheilung und Verrechnung dieses Kontrabands vorgegangen werden wird, ohne denselben weiters darüber anzuhören. K. k. Bankal-Inspektorat Klagenfurt am 27. August 1816.

Bermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Landstraß wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß am 23. Sept. k. J. Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden in der Amtskanzley der besagten Herrschaft, alle ihr eigenthümlich gehörigen Jugendheude, dann die Weinschende sammt Bergrechten von Wutschberg, Zel-

lenia, Anzenberg, Ober- und Unterwoschberg, Starigrad, Winarberg, Scheindorf, Venique, und Savodeberg, dann die bloßen Bergrechte von Zelline, und Gatorapetsch, und endlich der Zinswein von Osterz, am folgenden Tage, d. i. am 24. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr aber die zur nemlichen Herrschaft gehörige Viehmauth in der Stadt Landstrah mit Bewilligung der Wohlbl. k. k. Staatsgüter-Administration in 6 jährigen Pacht, vom 1. November 1816 angefangen öffentlich werden versteigert werden.

Wozu die Pachtlustigen an obbestimmten Tagen mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Uebrigens werden die betreffenden Zehend, Bergrecht, und Zinsweinholzen hiemit aufgefodert, ihr gesetzliches Einstandsrecht durch ihre bevollmächtigten Ausschussmänner entweder gleich bey der Versteigerung, oder aber längstens binnem dem vorschrittmässigen Termine von 6 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als im widrigen Falle hierauf keine Rücksicht genommen, und die Zehende, Bergrechte, und Zinsweine ohne weiters den Ersehern in Pachtgenuß überlassen werden würden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Landstrah am 22 August 1816

Vorrufungs-Edikt. (1)

Alle jene, welche den Rücklaß des unter hiesiger Jurisdiction am 26. v. M. ohne einer leghwilligen Anordnung zu Wleschou verstorbenen Ganzhüblers Mathias Nagel vulgo Negitsch aus was immer für einem Rechtsgrunde anzusprechen vermeinen, oder hiezu etwas schulden, werden hiemit aufgefordert, ihre allfälligen Ansprüche bey der am 26. k. M. Sept. in diesortiger Amtskanzley Vormittags um 10 Uhr bestimmten Liquidationstagsatzung so gewiß gehörig anzumelden, und zu berichtigen, als widrigens ohne Rücksicht auf erstere der Verlaß obgehandelt, und den gesetzlichen Erben eingantwortet, gegen letztere aber im ordentlichen Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittitz am 24. August 1816.

Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Anton Leskovich Verwalter der im Neustädter Kreise liegenden Bezirksherrschaft Pöland in die öffentliche Feilbietung des dem Wico Tschernisch Dorfin von Waidendorf gehörigen in Plischweyberg liegenden, der Herrschaft Freyburn bergrechtmässigen Weingartens, welcher auf 90 fl. gerichtlich geschätzt wurde, wegen schuld den 139 fl. 36 kr. M. M. sammt Interessen im Weg der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbietungstermine und zwar für den ersten der 14. Sept. für den 2. der 12. October und der dritte auf den 9. November l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr in Loco des Weingartens zu Plischweyberg bestimmt ist, daß fauß dieser Weingarten weder bey dem ersten noch zewenten Feilbietungstermine um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solcher bei dem dritten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben wird, so werden alle Kaufliebhaber, desse. mit dem Besatze verständigt, daß die diesfälligen Visitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtsanzkangley eingesehen werden können. Bezirksgericht Krupp am 10. August 1816.

Vorladungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über bittliches Anlangen der Josepha- und Theresia Planinz, als erklärte Universal-Erbinnen ihres mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Vaters Herrn Andreas Janak Planinz, gewesenen Verwalters der Staatsherrschaft Michelsstätten, zur Erhebung des diesfälligen Verlaß- Schuldenstandes die Tagsatzung auf den 21. Sept. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden.

Es haben daher alle jene, welche auf die Verlassenschaft des besagt verstorbenen Herrn Andreas Janak Planinz aus was immer einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre diesfälligen Forderungen an obbestimmten Tage und Stunde in dieser Gerichts-

Ergänzen so gewiß anzunehmen, und recht eultig zu erweisen, als in widrigen dieser Verloß ohne weiters abzuhandeln, noch den erklärten Erbinnen eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Michelfärten am 26. August 1816.

Versteigerung einer Hube. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Georg Nasron in Laß, wider Matthäus Jenso in Fauden wegen von einem Kapital pr. 1620 fl. mit 17. August 1815 verfallenen 5 Pro. Zinsen mit 31 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung, der dem Matthäus Jenso eigenthümlichen, der Staatsherrschaft Laß sub. Urb. Nro. 2134 zinsbaren, gerichtlich auf 1209 fl. 10 kr. nach Abzug der darauf lastenden Abgaben geschätzten Hube in Fauden H. Z. 12 bewilligt, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 27. Sept., 25. Oktober, und 29. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Fauden H. Z. 12 mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß wenn die Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungs-Vertrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 27. August 1816.

Erledigte Lehrplätze an der Hauptschule zu Krainburg (1)

Für die Hauptschule zu Krainburg, deren Dotazion nun ausgemittelt ist, wird ein Lehrer der ersten Klasse mit dem Gehalte von jährlichen 200 fl. und eine Industrial-Mädchenlehrerin mit dem Gehalte von jährlichen 250 fl. aus dem daselbstigen Lokalschulфонде gesucht. Jene Individuen, welche für ersteres Lehramt anzuhalten gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche mit ihrem pädagogischen Lehrfähigkeits-Zeugnissen zu belegen, jene hingegen, welche das letztere Lehramt zu erlangen wünschen, ihr Bittgesuch durch das Zeugnis einer unbescholtenen Moralität, und vollkommenen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, als im Nähen, Stricken, Wäsch etc. zu begründen, und die Gesuche bis zum letzten des laufenden Monats in der Konsistorialkanzley einzuzureichen. Vom Kapitularkonsistorium Laßbach am 2. Sept. 1816.

Vorladung Eoll. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht. Es habe Johann Planinscheg Besitzer eines ganzen hiesiger dienstbaren Bauershubes, Mahlmühle, und Schmidwerkstatt zu Seuscheg in der Hauptgemeinde Littai um gerichtliche Liquidirung seiner Passiv-Schulden gebethen, damit dann durch Bestimmung der Gläubiger entweder eine neuerliche mehrjährige Verpachtung oder der Verkauf der Realitäten eingeleitet werden könne. Da nun in sein Ansuchen gewilliget, unter einem aber auch zu diesem Ende die Tagsatzung auf den 26. f. M. Sept. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley angeordnet wurde, so werden alle Jene, die an den gedachten Johann Planinscheg aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen vermeinen, so gewiß am besagten Tage zu erscheinen haben, widrigens sie die aus ihrer Nichterscheinung entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben müssen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 23. August 1816.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. für Kränthen, Krain, und das Küstenland aufgestellten Oberbergamte, und Berggerichte zu Vagenfurt wird hiermit bekannt gemacht, es sey durch den Tod des Werkscharurgen Andre Röhner diese Bedienstung bey dem k. k. Bergamte in Raibl, Villacher Kreises, mit den Scotusmäßigen Gehalt von 250 fl. in Silbermünze, dann frei Quartier, und

einem Deputate von 4 Klafter Holz in 5 Schuh langen Scheitern in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, haben ihre mit den vorschrittmäßigen Zeugnissen gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende Oktober d. J. bey diesem k. k. Oberbergamte, und Bergrechte einzureichen. Klagenfurt den 24. August 1816

Edikt (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hr. Dr. Joseph Lusner, Joseph Kastellizischen Verlass- und Pappillen-Kurators in die executive Feilbiethung des zum Joseph Kastellizischen Verlass gehörigen, vom Kaspar Globotschnig erstandenen, zu Weizelburg Haus = Zahl 2. liegenden Hauses, wegen Nichterfüllung der Lizitazionsbedingnisse hinsichtlich der Zahlung des Kauffchillings in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des Ersiehers gewilliget worden. Es werden daher alle Kauflustige hievon mit dem Anhange verständiget, daß die Lizitazion am 26. Sept. l. J. früh um 9 Uhr in dem zu versteigernden Hause vorgenommen werden wird, wo auch die Lizitazionsbedingnisse, welche in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden können, werden bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Weizelburg am 30. August 1816.

Feilbiethungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever von Eschermusch, wider Lorenz Perdan von Mariafeld, wegen laut Handlungsgerichtlichen Urtheil vom 2. März 1813 schuldigen 182 fl. 45 kr. c. s. c. in die Ausschreibung der dritten und sechsten Feilbiethungstagsetzung der dem Schuldner Lorenz Perdan gehörigen, zu Mariafeld sub Haus No. 26. gelegenen, der D. O. M. Kommanda Laibach sub. Urb. No. 49. zinsbaren auf 3639 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör nach dem dießfälligen Schätzungprotokolle, nachdem weder bey der ersten, noch bei der zweiten Feilbiethungstagsetzung ein Kauflustiger erschienen, im Wege der Execution mit dem Beifolge gewilliget, und die dießfällige Tagsetzung auf den 27. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, daß falls Niemand den Schätzungswert, oder darüber anbieten sollte, diese ganze Hube auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird. Woszu alle Kauflustige insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beifolge vorgeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 22. August 1816.

Versteigerung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird in Folge hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Krain Delegations- Erlasses vom 13 August d. J. No. 4045 hiermit betannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Necher, bhgerl. Handelsmann in Laibach, wider Blas Glaze, Grundbesitzer in Dorfe Jama, wegen schuldigen 170 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung des gepfändeten, und gerichtlich geschätzten Viehes, als eines Pferdes, 4 Kalbizinnen, und 12 Schaafe des Schuldners gewilliget, und hierzu von diesem Gerichte im Delegationswege drey Termine, nemlich der Tag auf den 13. und 27. Sept. und 11. October d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12. Uhr im Orte Jama mit dem Beifolge bestimmt worden sey, daß, wenn ein oder anderes Stück Viehes, weder bey der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 27. August 1816.

Notice (2)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. gegenwärtigen Monats, und nachfolgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Graf Thurnischen Hause am neuen Markte sub No. 219 im ersten Stocke verschiedene Einrichtungsstücke, als Kästen, Tische, Sopha, Sessel, Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, dann Frauenkleider, Frauen-Wäsche, Lein- und Tischwäsche, Bettzeug, nebst mehr anderen Sachen mit-

es öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung hindar-
geben werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgericht Commenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf
Ansuchen des Hrn. Dr. Lufner Curator ad actum der Jakob Dreschbarischen Kinder in die
stükweise gerichtliche Verpachtung der dießfälligen Verlassenschaft zu Tescha, und Veräußerung
des Wehes nebst andern entbehrlichen Verlassenschaftsgegenständen gewilligt worden. Da nun diese
Feilbietungstagung auf den 17. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Hute zu
Tescha Haus No. 9 bestimmt worden, so werden hiezu alle Pachtlustige zu erscheinen mit dem
Beisatz vorgeladen, daß die Pachtbedingnisse bey der Eröffnung der Lizitation vorgetragen
werden. Bezirksgericht Commenda Laibach am 22. August 1816.

Zehende zu verpachten. (3)

Von der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise wird hiesit bekannt gemacht, daß
am 9. l. M. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr die dieser Herrschaft gehörigen Weyrecht, und
Weingehende v. Kreutberg, Sajenize, Rumberg, Zanig, dann Seiska, und Migouita, Sora,
auf 3 nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen wer-
den. Demnach werden alle Pachtliebhaber am obbestimmten Tage in der Amtskanzley der
Herrschaft Sonnegg vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden
können. Herrschaft Sonnegg am 25. August 1816.

Verwalters-Stelle zu vergeben. (1)

Da bey der Grafschaft Auersperg die Verwaltersstelle erlediget wird, so wird dieß
zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche um selbe anzuhalten wünschen,
und sich ledigen Standes befinden, ihre wohl documentirten Gesuche an den Herrn In-
haber Weichard Grafen von Auersperg einzusenden, sich aber auch mit der Fähigkeit des
erforderlichen Cautions-Erlags auszuweisen haben.

Grafschaft Auersperg am 3. Sept. 1816.

Marktpreise in Laibach den 4. September 1816.

Getreidpreis							Brod- und Fleischtare						
Ein Wienermessen	Theil Mt. Mind.						Für den Monat Sept. 1816			Muth wägen			Sreut.
	Preis												
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	q.	l.	o.				
Walgzen	8	—	7	50	7	40	1	2	2 1/4	1			
Rufuraz	—	—	—	—	—	—	—	4	1 1/4	1			
Korn	—	—	—	—	—	—	1	2	2	8			
Serfsen	—	—	4	8	—	—	1	14	1	8			
Hirs	—	—	5	20	—	—	1	5	2	12			
Haiden	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—			
Haber	—	—	2	24	—	—	1	—	—	8			
							1	—	—	8			
							1	—	—	8			
							1	—	—	8			
							1	—	—	8			

Vey J. G. Licht, k. k. Normal-Schulbücher-Hauptverleger in Laibach sind neu zu haben:

Die Lektionen, Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres, mit benegligter Passions- oder Leidensgeschichte unsers Heilands, nebst einem zusammenhängenden Inhalte der Evangelien. In ganz krainerischer Sprache. 8. Laibach 1816. In Rücken mit Leder gebunden 30 kr.

Das nehmliche Buch roth, zu Prämien anwendbar, gebunden 36 kr.

Das nehmliche in rothen Leder mit Goldschnitt, ebenfalls zu Schulprämien anwendbar geb. 51 kr.

Rahmenbüchlein zum Gebrauche der Landschulen in den k. k. Staaten. In deutsch und krainerischer Sprache. 8. Laibach 1816. geb. 13 kr.

V o r l a d u n g (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich im Neustädler Kreise wird dem Niklas Fabiani durch gegenwärtiges Edikt erinnert. Es habe wider ihn der Herr Anton Primis Handelsmann zu Laibach unter Vertretung des Herrn Dr. Wurzbach bei diesem Gerichte eine Klage wegen an Waaren angesprochenen 332 fl. 11 kr. W. M. c. s. c. angebracht, worüber auf den 14. Nov. l. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley eine Tagssatzung anberaumat worden ist.

Da nun derselbe unwissend wo, vielleicht selbst außer denen k. k. Erblanden befindlich ist, hat man zu seiner Vertretung, und zwar auf seine Gefahr und Unkosten den in der Hauptstadt Laibach wohnhaften Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Kallan bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache in Gemäßheit der allg. G. O. ausgeführt, und entschieden werden wird. Der Nikolaus Fabiani wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu der gedachten Tagssatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, und solchen mit gehöriger Vollmacht versehen, auch überhaupt in die rechtlichen Wege einschreiten solle, die er zu seiner Vertheidigung diensam findet; widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 14. August 1816.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Andreas Kraus zu Merleinsrauth in die executiv Feilbietung der zum Herzogthume Gottschee eindienenden, zu Altwinkel gelegenen, auf 380 fl. Augsb. Curr. gerichtlich geschätzten 1/4 Gereuthhube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Thomas Hadolin wegen Schuldigen 110 fl. Augsb. Curr. gemilliget, und sind zu dem Ende drey Termine, und zwar zur 1. der 10. September; zur 2. der 10. October; und zur 3. Feilbietung der 11. November 1816 jedesmahl im Orte der Realität Frühe um 9 Uhr mit der Bemerkung bestimmt worden, daß, wenn

Zur Beilage Nro. 72.

dieselbe weber bey der ersten noch zweyten Feilbiethung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden würde, sie bey der dritten auch unter den Schätzungswert hindann gegeben werden wird; zu diesem Ende werden alle Kauflustigen zu obiger Stunde vorgeladen; die diesfälligen Bedingnisse können stets in den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesortigen Gerichtskanzley eingesehen, oder aber am Tage der Feilbiethung allort vernommen werden.

Bezirks-Gericht des Herzogthums Gottschee am 8. August 1816.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Johann Mantl zu Reintal in die öffentliche Feilbiethung der, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. No. 1887 dienstbaren, auf 199 fl. 12 kr. Augsb. Curr. von hier ausgeschätzten 158 Urb. Hube sammt Mobilare des Peter Särge zu Hinterberg, im Executions-Wege wegen 280 fl. 48 1/2 kr. Augsb. Curr. gewilliget, und ist hiezu zur 1. des 31. August; zur 2. des 30. September, und zur 3. Feilbiethung der 31. October 1816 mit der Bemerkung festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe weber bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden wird, sie bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Diesemnach werden alle jene, welche diese Realität sammt Fahrnissen an sich zu bringen wünschen, an obig bestimmten Tagen Früh um 9 Uhr nach Hinterberg zu erscheinen eingeladen. Die betreffenden Bedingnisse werden am Tage der Licitation dort bekannt gemacht, sie können aber auch früher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirks-Gericht des Herzogthums Gottschee am 10. August 1816.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf Anlangen der Wittve Maria Labosser zu Mitterdorf und des Georg Perz, als Mitvormundes der Georg Labosserischen Pupillen in die öffentliche Feilbiethung des dem seeligen Georg Labosser angehörigen, zu Mitterdorf nächst der Stadt Gottschee gelegenen dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. No. 102 eindienenden, auf 571 fl. 6 kr. geschätzten 158 Urb. Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und Ansaat, dann dem dabey befindlichen Viehe und sonstigen Fahrnissen gewilliget; und zu dem Ende der 11. September 1816 Früh um 9 Uhr bestimmt worden. Es haben demnach alle jene, welche obiges Haus, Grundstücke und Mobilare käuflich an sich zu bringen gedenken, sich am besagten Tage und Stunde im Orte der Realität einzufinden; allwo sie auch zugleich die betreffenden Bedingnisse einsehen können.

Bezirks-Gericht des Herzogthums Gottschee am 14. August 1816.

Feilbiethungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Commenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Lukas Snop, und dessen Gläubiger in die Stückweise gerichtliche Verpachtung seiner zu Oberkasschl sub. Haus No. 13 gelegenen, der Staatsherrschaft Kaltenbrunn sub. Urb. No. 20 zinsbaren halben Kaufrechtshube, sammt einigen zu dem fundo instructo gehörigen Mobilarvermögen gewilliget, und die diesfällige Feilbiethungstagsetzung auf den 13. Sept. l. Je Nachmittags um 3 Uhr im Orte der Hube zu Oberkasschl bestimmt worden, wozu alle Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingnisse bei der Feilbiethungstagsetzung vorgetragen werden.

Bezirksgericht Commenda Laibach den 16. August 1816.

über die Ausarbeitung der rohen Schaaf- oder Hammelhäute zu weiß- und braun gärbten Quecksilber- und Zinnober- Bindfelle, für den Bedarf des k. k. Oberbergamtes zu Udria in Krain.

Auf Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird die Ausarbeitung der für das k. k. Bergwerk zu Udria erforderlichen weißen und braunen Bindfelle demjenigen überlassen werden, welcher bei der am 3. October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes zu Udria dießfalls abzuhaltenden Lizitation das beste Anboth machen wird. Die weiteren Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Jeder Lizitant ist gehalten, sich über seine Kenntnisse in der Gerberey mit glaubwürdigen Urkunden auszuweisen, oder, falls er die Ausarbeitung durch einen Werksmeister besorgen ließe, die Sachkenntniß desselben auf eine gleiche Weise darzutun.

2. Jeder Lizitant hat vor dem Beginnen der Lizitation ein Badium oder Neugeld von dreihundert Gulden W. M. zu erlegen. Diejenigen Lizitanten, welche die Ausarbeitung nicht erstehen, erhalten ihre Badien gleich nach dem Schlusse der Lizitation zurück, der Ersteher aber erst dann, wenn er nach erfolgter hoher Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer seine Caution in Hypothekar-Instrumenten erlegt.

3. Die Ausarbeitung der erforderlichen Felle folgt demjenigen anheim, welcher pr. Stück den geringsten Arbeitslohn, und in Bezug auf die Güte der ausgearbeiteten Felle, die geringsten Ausschussprozente anbietet. Bey gleichem Anboth des Arbeitslohnes behauptet derjenige den Vorzug, welcher weniger Ausschussprozenten anträgt, und bey gleichem Anboth der Ausschussprozenten jener, welcher einen mindere Arbeitsvergütung fordert. Anbothe, wo der Eine mehr Arbeitslohn und werniger Ausschussprozent, der andere aber weniger Arbeitslohn und mehr Ausschussprozente anträgt, dürfen nicht Platz greifen.

4. Die Menge der in einem Jahre braun zu gärbenden Häute, kann sich von 2000 bis auf 6000 Stück belaufen, die Menge der weiß zu gärbenden aber von 4 und 5 Tausend, bis 10 20 auch wohl 30 Tausend und darüber. Ueberhaupt kann über die Quantität der in einem Jahre weiß oder braun zu gärbenden Felle nichts bestimmtes festgesetzt werden, und der Ersteher hat es sich daher auch gefallen zu lassen, wenn die auszuarbeitende Zahl der rohen Felle auch noch unter das beyläufig nahmhaft gemachte Minimum herabsinken sollte.

5. Die Beschaffung der rohen Häute wird von dem k. k. Oberbergamte im öffentlichen Lizitationswege besorgt, doch wird dem Ersteher der Ausarbeitung eingeräumt, die parthienweise einlangenden rohen Felle im Beseyn der hierzu bestimmten Beamten zu untersuchen, und die schadhaftesten, schwächlichen und überhaupt zur Verarbeitung untauglichen zum Besten des Aerariums rückzufiesen.

6. Das Keimleder, so wie die Wolle, welche bey Ausarbeitung der rohen Häute abfällt, bleibt ein Eigenthum des übernehmenden Gerbereybesorgers, wogegen derselbe alle zur Fellsabrikation erforderlichen Stoffe und Materialien, als Salz, Alaun, Kleyen, Gerberlohe, Brennholz, und s. w. aus Eigenem beizuschaffen, so wie auch die Unterhaltung der Geseßen aus Eigenem zu bestreiten hat. Doch wird es bey jedesmaht abzuhaltender Fellschaffungs-Lizitation zum Bedingnisse gemacht werden, daß die Hälfte der einzuliefernden rohen Felle mehr oder weniger mit Wolle verleben, also ungeschoren seyn muß.

7. Die Ausarbeitung der Felle hat in dem hierortigen k. k. Fellsabrikgebäude zu geschehen, welches dem Gerbereybesorger sammt dem dazu gehörigen Wohnhause und allen vorhandenen Gerbereyverrichtungen und Werkzeugen am 1. November d. J. inventarisch wird übergeben werden.

8. Die während der Kontraktsdauer nothfallenden Reparationen des Fabriksgebäudes und

des dazu gehörigen Wohnhauses werden ab Aerario bestritten werden. Die Ausbesserung des übergebenen Arbeitszeuges aber hat der Gärberereübernehmer zu besorgen, welcher nach Ablauf der Kontraktfrist die übernommenen Werkzeuge und Gärberereverrichtungen in denjenigen Zustande zurückzustellen hat, welchen trotz der vorgenommenen Reparationen die natürliche Abnutzung hervorgebracht hat.

9. Sollte es der Gärberereübernehmer gerathen finden, neue Apparate anzulegen, oder überhaupt die vorhandenen Arbeitszeuge zu vermehren um größere Vortheile bei der Manipulation zu erzielen; so ist darum das Oberbergamt doch keineswegs gehalten, nach Ablauf der Vertragsfrist diese Gegenstände nach ihrem Schätzungswerthe, oder nach was immer für einen Anboth zu übernehmen, sondern eine dergleichen Ueberrahme bleibt jederzeit der Willkühr und dem Ermessen dieses Oberbergamtes vorbehalten.

10. Die dem Gärberereübernehmer zur Weiß- oder Rothgärbung übergebenen Felle müssen von denselben jederzeit unverzüglich in Arbeit genommen, und nach der Anordnung dieses Oberbergamtes entweder weiß oder braun gegärbt werden. Bey Gewahrnehmung einer saumfälligen Ausarbeitung, so wie beim Eintritt eines Mangels an ausgearbeiteten Fellen, durch die Schuld des übernehmenden Gärbers, wird man für seine Gefahr und Rechnung anderwärts die nöthigen weißen und braunen Felle erkaufen, und sich dafür an der von ihm zu erlegenden Caution schadloß halten.

11. Die Ueberrahme der ausgearbeiteten d. i. weiß und braun gegärbten Felle geschieht von den hierortigen Verschleißbeamten, welche ermächtigt sind, alle schlecht gearbeiteten, das ist Ausschussfelle bis auf die bey dieser Lizitation dießfalls zu stipulirenden Ausschussprozente, der Gärbererebesorger zurückzustossen, damit sie von demselben gegen gutgearbeitete unschadhafte Felle ausgewechselt werden, welche er aus Eigemem bezuschaffen hat, und wofür ihm nichts weiter, als der Lizitando stipulirte Arbeitslohn vergütet werden wird. Hiebey wird bemerkt, daß unter der Benennung Ausschussfelle diejenigen begriffen werden, welche auf der Narbensseite hie und da aufgeschärft sind, oder da mehr als zwey, oder höchstens drey kleine Löcher haben.

12. Die Bezahlung erfolgt nach jeder parthieweise Ueberrahme der ausgearbeiteten Felle gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen.

13. Zur Sicherung des allerhöchsten Aerariums bey dem aus dieser Lizitation erwachsenden Betrage hat der Ertheher eine Caution von zwey Tausend Gulden R. M. entweder im Baaren oder in Hypothekar-Instrumenten zu leisten, und zwar sogleich nach erfolgter hoher Hofstellkratifikation des dießfälligen Licitations-Prokolls.

14. Die Dauer des aus dieser Lizitation entsprossenden Kontrakts erstreckt sich vor der Hand auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1816 bis dahin 1819. Sollte nach Ablauf dieser Frist die eine oder die andere Parthey es gerathen finden, den Vertrag aufzuheben, so muß die Aufkündigung in den Monaten März, oder April des Jahres 1819 statt finden. Unterbleibt die Aufkündigung in diesen beiden Monaten so läuft der Vertrag noch länger auf unbestimmte Zeit fort, was aber falls der eine oder der andere Theil in der Folgezeit demnach davon absehen wollte, ein halbes Jahr früher aufgekündigt werden.

15. Nach Beendigung der Lizitation wird kein weiterer, wenn auch vortheilhafterer Anboth mehr angenommen.

16. Ueber den aus der Lizitation entspringenden Betrag wird sogleich nach Eingang der hohen Kratifikation ein Exemplar der Vertrags-Urkunde auf den klassenmäßigen Stempel angefertigt, welches von dem Ertheher vergütet werden muß.

17. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß denselben mit einer legalen Bevollmacht versehen, in dem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird. K. I. Oberbergamt Idria den 22. August 1816.